

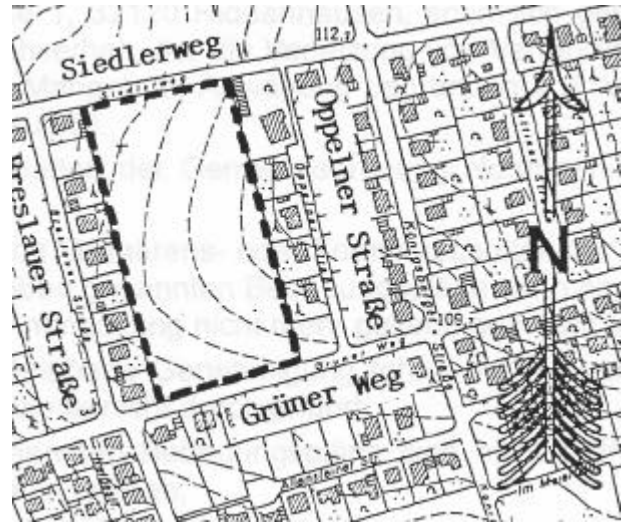
## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. Ei 10 „Wohngebiet zwischen Siedlerweg, Oppelner Straße, Grüner Weg und Breslauer Straße“ und Nr. Sc 12 „Wohngebiet beiderseits der Wilhelm-Mellies-Straße zwischen Lippinghauser Straße und Feldstraße“**

Nach Durchführung der Aufstellungsverfahren nach § 2 (1) ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 29.05.2002 die oben genannten Bebauungspläne nach § 10 BauGB als Satzungen und die Begründungen dazu beschlossen.

Die Bereiche der o.a. Bebauungspläne sind in den nachstehenden Übersichtsplänen mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet:

Bebauungsplan Nr. Ei 10 „Wohngebiet zwischen Siedlerweg, Oppelner Straße, Grüner Weg und Breslauer Straße“:



Bebauungsplan Nr. Sc 12 „Wohngebiet beiderseits der Wilhelm-Mellies-Straße zwischen Lippinghauser Straße und Feldstraße“:



Die vorgenannten Bebauungspläne liegen mit Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden zur jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB für durch diese Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
  2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Planungsamt, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- III. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der oben genannten Bebauungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die oben genannten Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Beschlüsse der oben genannten Bebauungspläne durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die oben genannten Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Hiddenhausen, den 04.06.2002

Veröffentlicht am 08.06.2002

gez. Korfmeier